



Statuten des Verbands INPP Schweiz

Art. 1 Name und Rechtsform:

Unter dem Namen „Verband INPP Schweiz „ besteht ein politisch unabhängiger, ethnisch und konfessionell neutraler und nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Artikel 60ff, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz des Vereins

Bahnhofplatz 1, 4133 Pratteln

Art. 3 Zweck des Vereins

- Bekanntmachung und Verbreitung der Neuromotorischen Entwicklungsförderung INPP in der Schweiz
- Förderung der Ausbildung und Weiterbildung der Methode INPP®
- Förderung der Zusammenarbeit der anerkannten Neuromotorischen Entwicklungsförderer INPP® in der Schweiz und Liechtenstein
- Die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen.
- Anerkennung der Methode bei Kostenträgern
- Förderung der Anerkennung der Methode mittels Objektivierbarkeit und Studien

Art. 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 5 Mitglieder

Der Verband kennt Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Gönner.

Aktivmitglied kann werden, wer die anerkannte Ausbildung zum Neuromotorischen Entwicklungsförderer INPP® abgeschlossen hat und licentiate INPP international ist, die INPP-Methode praktiziert und sich im Rahmen der Qualitätssicherung kontinuierlich weiterbildet.

Passivmitglied kann werden, wer sich in der Ausbildung Neuromotorisch Entwicklungsförderung INPP® befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat, jedoch die Methode nicht praktiziert und Anwender des neuromotorischen Schlulreifeprogramms.

Gönner kann jede natürliche und / oder juristische Person werden, die die Verbreitung der Neuromotorischen Entwicklungsförderung in der Schweiz unterstützen möchte.

Art. 6 Beitrittsgesuch

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand schriftlich zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Durch Kündigung, dies muss schriftlich erfolgen.
- Die Mitgliedschaft erlischt, bei nicht Erneuerung der Lizenz.
- Ausschluss aus „wichtigen Gründen“. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand.
- Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die durch Wahl der aktiven Mitglieder bestimmt werden. Sie können mehrmals wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der/Die PräsidentIn hat den Stichtscheid.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- Ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und freiwillig Mitarbeitenden für den Verein zuständig, sowie für die Entscheidung zur externen Vergabe von Aufgaben und deren Überwachung.

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die GV findet mindestens einmal jährlich statt.

Art. 11 Aufgaben der Generalversammlung

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und der Leitung der Verbandsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlusskriterien

Art. 12 Revisionsstelle

Es wird festgelegt, dass auf eine Revisionsstelle verzichtet wird bis zu einem Vereinsvermögen von CHF 10'000.

Art. 13 Stimmrecht

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Passivmitglieder und Gönner werden zur GV eingeladen, besitzen aber kein Stimmrecht.

Art. 14 Unterschrift

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung zu zweien

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Besitzt der Verein Aktiven, gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichem Zweck über. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 13.08.2019 in Zürich angenommen.